

VERWALTUNGSVORLAGE VL-103/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Fachbereich Personal, Organisation, IT	02.06.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Wahl einer Ersten Beigeordneten / eines Ersten Beigeordneten

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen laut Stellenplan.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

neutral

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

Mit Wirkung vom _____ wird Frau/Herr _____ gemäß § 71 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Dauer von 8 Jahren als Beigeordnete/r gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Zugleich wird Frau/Herr _____ zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters sowie zur Stadtkämmerin/zum Stadtkämmerer bestellt.

Frau/Herr _____ wird in die Planstelle 0.2-0030 eingewiesen und erhält die Besoldungsgruppe B 4 gemäß § 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung NRW (EingrVO NRW). Zusätzlich wird Frau/Herrn _____ eine Aufwandsentschädigung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die aktuelle Amtszeit des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers Uwe Qitter endet am 31. August 2020. Die Hauptsatzung der Stadt Lünen sieht die Besetzung von drei Beigeordneten-Stellen vor. Eine Wiederbesetzung hat daher zu erfolgen.

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 beschlossen, diese Position auszuschreiben und im Rahmen eines formalen Auswahlverfahrens wiederzubesetzen. Die Stadt Lünen hat bei diesem politisch und strategisch sehr wichtigen Besetzungsverfahren externe Unterstützung in Anspruch genommen.

Die Stelle wurde vom 01. April bis zum 10. Mai 2020 über verschiedene Kanäle veröffentlicht. Auf die Stelle haben sich insgesamt 13 Personen beworben.

Mit Unterstützung des externen Dienstleisters und unter Beteiligung der Politik wurde eingeschätzt, welche Bewerber*innen für die Position der Ersten Beigeordneten/des Ersten Beigeordneten besonders geeignet sind.

Die Wahl der Ersten Beigeordneten/des Ersten Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Sollte niemand der vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vor Aushändigung der Ernennungsurkunde muss gemäß § 16 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) die einmonatige Beanstandungsfrist der erfolgten Wahl abgewartet werden.